

(137)

Streit der Aitenbacher mit dem Freiherrn Franz von Closen zu Haidenburg

Seit dem Jahre 1510 waren die Herrn von Closen bereits im Besitz der Herrschaft Haidenburg und noch nie hat es ein ernstes Zerwürfniß zwischen ihnen und den Aitenbachern gegeben. Da trat Franz v. Closen 1657 die Herrschaft an. Dieser Freiherr Franz von Closen, von dem wir in der Geschichte Haidenburgs noch Ausführlicheres hören werden, war, um es kurz zu sagen, ein Schandfleck seines Standes und Stammes und eine wahre Geisel seiner Unterthanen. Lange ertrugen die Aitenbacher schweigend seinen Übermuth, seine Ränke und Erpressungen, bis endlich das Zerwürfniß zum Ausbruche kam. Nächste Veranlassung gab die Wahl des Zöllners oder Kammerers.

(138) Im Jahre 1668 wurde der Bräuer Simon Hirschvogel von der Gemeinde zum Kammerer erwählt. Hirschvogel, der vorher einen hartnäckigen Prozeß gegen Franz v. Closen gewonnen hatte, mochte wohl einsehen, daß er in diesem Amte der Rache des ihm heftig grollenden Franz von Closen zu sehr ausgesetzt sei, und resignierte daher sogleich das Amt. Bei der neuen Wahl fielen fast sämmtliche Stimmen auf den Bräuer Sebastian Hartl, einen schon bejahrten Mann, der schon früher Kammerer gewesen war. Dagegen erhob sich nun der beim Wahlakte anwesende Franz von Closen und erklärte, daß weder der Gewählte als ein Freund des verhassten Hirschvogel, noch ein Anderer als Kammerer gelten solle, als allein der Lederer

(139) Georg Brunhuber, der auch sogleich als solcher anerkannt werden müsse. Verwundert über diese Forderung erklärten die anwesenden Rathsmitglieder in aller Bescheidenheit, wie eine solche Zumuthung ihr freies Wahlrecht ganz aufhebe und ihren althergebrachten Privilegien zu sehr widerstreite, als daß sie solcher sich fügen könnten. Zornglühend entgegnete ihnen Franz von Closen: „wie sie sich nur unterstehen könnten, ihm gegenüber von Privilegien und Rechten zu reden, da alle ihre sogenannten Privilegien und Freiheiten nur Ausfluß seiner Gnade wären und nur so lange und soweit Geltung hätten, als es ihm gefällig wäre. Er wisse aber schon, wer sie aufgehetzt und er wolle sie schon geschmeidig machen und scharwerken lassen wie die Bauern. Als sich die Bürger entgegneten, wie sie

(140) sich durch ihre auch von den Landesherren bestätigten Freiheiten hinlänglich gesichert glaubten, da schalt er sie aufrührerische Rebellen und schritt drohend in Begleitung des Georg Brunhuber aus der Versammlung.

Die Bürgerschaft berieth sich nun über die zu ergreifenden Maßregeln und entschloß sich, da bei der bekannten Sinnesart des Herrn von Closen an ein Aufgeben seiner Forderung nicht zu denken war, die Sache klagend an die churfürstliche Regierung zu bringen. Es wurden demnach Bevollmächtigte gewählt, welche den Prozeß im Namen der Gemeinde führen sollten und Simon Hirschvogel an die Spitze gestellt.

Unterdessen hatte sich Franz von Closen alle Mühe gegeben, seine Drohungen ins Werk zu setzen

(141) und namentlich die Klage bei der Regierung zu verhindern. Er verfügte Strafen über Strafen um einzuschüchtern, sparte selbst Versprechungen und Schmeicheleien an Einzelne nicht, um die Gemeinde in Partheien zu spalten, er verbot aufs strengste jede Einbringung von Gemeindeumlagen, um die Mittel zum Prozeß zu nehmen, verbot die Abhaltung der Eheschaften, nahm die Standgelder an den Märkten für sich in Beschlag – allein Alles vergebens, die Aitenbacher ließen sich nicht zu Gesetzeswidrigkeiten hinreißen, noch von dem eingeschlagenen Wege abbringen. Das Einzige, was Herr v. Closen erzwecken konnte, war, daß er eine fünfmannhohe Parthei für sich zusammenbrachte, bestehend aus dem Hofwirth Stefan Würdinger,

(142) der zugleich sein Jäger war, dem Lebzelter Hans Haas, dem Mathias Thaner Schmied, dem Schuster Andreas Hamerl und dem Kürschner Sigmund Herzog, zu denen auch der genannte Georg Brunhuber sich gesellte.

Es dauerte fast ein Jahr bis der Prozeß recht in Gang kam, denn Franz v. Closen wusste durch eine Menge von Winkelzügen die Sachlage so zu verwirren und den Entscheid hinaus zu schieben, daß es langer Zeit u. vieler Schreibereien etc. bedurfte bis die Regierung eine deutliche Ansicht der Sachlage gewinnen konnte.

Vorerst hatte die Regierung angeordnet, beide Partheien sollten bis Austrag der Sache von ihren Kammerern abstehen u. der Hafner Kaspar Geltermaier einstweilen

(143) provisorisch das Kammereramtsamt verwalten, Franz von Closen aber habe sich aller Gewaltthätigkeit zu enthalten. Allein dieser kümmerte sich wenig um solche Regierungserlasse und fuhr in seinem Verfahren ungescheut fort. Mehrmals schon hatte er einzelne Bürger unter mancherlei Vorwänden nach Haidenburg entbieten lassen und sie dann schimpflich gestraft. Um sich das Vergnügen zu machen, den Simon Hirschvogel durchprügeln zu können, hatte er einen eigenen Stock in seinem Zimmer in Bereitschaft gehalten und dann den Hirschvogel durch den Amtmann zu sich entbieten lassen. Aber Hirschvogel kam nicht und ließ dem Herrn v. Closen sagen, es sei der Bürger altes Recht, daß sie nur durch den Kammerer und Bürgerdiener entboten werden könnten. An den Kammerer wollte

(144) sich aber Franz v. Closen nicht wenden, weil dieses eine Anerkennung gewesen wäre, und als er die Vorladung des Hirschvogel direkt an den Bürgerdiener richtete, antwortete dieser, er habe Niemanden als nur dem Kammerer zu gehorchen, und so kam jener Stock mit Hirschvogel nicht in Berührung. Des Herrn von Closen Zorn ergoß sich in dieser Zeit auch noch über den Schulmeister in Aitenbach, weil dieser, wie Franz v. Closen selbst schreibt, es gewagt hatte, nicht die Zimmermagd der gnädigen Frau, wie die Herrschaft gewollt hätte, zu heirathen, sondern die Tochter des hiesigen Weißgärbers sich erkor. Er setzte den Schulmeister auf der Stelle ab und verbannte ihn aus der Herrschaft Haidenburg.

Auf die vielfachen Klagen der Aitenbacher und Anderer erfolgten

(145) zwar gegen den Freiherrn v. Closen oft scharfe Verweise der Regierung. So erging an ihn am 16 Juli 1670 nachstehender Erlaß:

„Wir Ferdinand Maria Churfürst etc.

Gleichwie nur eben anheut von Simon Hirschvogl und der Gemain Aidenbach in die 6te Supplication eingelanget, worauß Wir ohn habende reflexion deßjenigen was uns sonst schon vor= und einkommen genugsam verspüren müssen, daß Du nichts Anderes gedacht bist als die Gemain zu Aidenbach absonderlich aber den Hirschvogl mit Streitigkeiten überhäuffen und dadurch in solche Unkhosten einzuleitten daß sye endlich derselben müde und ins völlige Verderben gesetzt werden. Also hatten Wir zwar Ursach die dir angetrohte Straffe wirklich wahr zu machen und gegen dir dasjenige vernehmen

(146) zu lassen, wohin von Uns Unsere Regierung Landshutt gewiesen worden, wir wollen aber die Geldstraff als auch anders Wohlverdienstes einsehen dießmal noch eingestellt doch den gnädigsten Befehl haben, daß du vorige Unsere an dich ergangene Befehl die schuldigste Vollziehung leisten und dich aller Thätlichkeiten enthalten solltest damit Wir die ain oder andere Betrohung in Werkh zu bezeigen und dadurch dich zu dem schuldigen Gehorsam und Gebür zu bringen nit wieder Ursach bekhommen.“

An Franz von Closen also ergangen

Er hatte nämlich vorher den Auftrag erhalten, den von der Gemeinde erwählten Sebastian Hartl als Kammerer anzuerkennen. Wie wenig aber Franz v. Closen auf solche Aufträge achtete, zeigte er in seiner vielblättrigen

(147) Gegenschrift, welche wahrlich mit einem Schwallen der gemeinsten Schimpfwörter gegen den Aitenbacher gefüllt ist und in welcher er sich nicht scheute, der Regierung wenigstens indirect den Vorwurf der Parteilichkeit zu machen. Er könne es nicht begreifen, schrieb er, wie die Regierung gegen ihn so verfahren könne und ihn hindern wolle, seine rebellischen Unterthanen, besonders aber den rebellischen Bauernkönig, den schändlichen Tropf Simon Hirschvogl, zum Gehorsam zu bringen, und setzte spottend bei, wie es ihn gar nicht mehr wundern würde, wenn die Regierung den Hirschvogl aber auch dann noch Recht geben würde, ihm, dem Franz v. Closen, die Herrschaft gänzlich abzunehmen.

(148) Dieser schriftlich ausgesprochenen Missachtung der Regierungsbefehle entsprach auch sein ferneres thatsächliches Verhalten. Wenige Wochen nach jenem Erlasse kam Franz von Closen auf den Kirchtagsmarkt wieder nach Aitenbach und ließ trotz des Regierungsverbotes wieder durch seinen Richter und Amtmann die Standgelder in Beschlag nehmen, schaffte auch das Mittagsmahl auf Kosten der Gemeinde beim Hofwirth an und ließ dann den Simon Hirschvogel, den Sebastian Hartl und den Christoph Kriegl zu sich ins Hofwirthshaus entbieten. Diese, welche nach einiger Überlegung vermutheten, Franz von Closen möchte durch den letzten Regierungsbefehl veranlasst zu einem Vergleiche die Hand bieten, fügten sich der Vorladung und kamen. Als sie in das Gastzimmer traten, saß Franz v. Closen mit seinem Richter, mit Georg Brunhuber,

(149) Hans Haas und Mathias Thaner speisend an der Tafel, während der Amtmann, ein Schergenknecht und ein Paar Jäger in der Nähe der Thüre sich hielten. Herr von Closen ver-

langte von den Eingetretenen sogleich die Bezahlung von 15 fl für das heutige Mahl. Auf ihre Weigerung und Behauptung, daß sie an diesem Markttag solches nicht schuldig seien, winkte er seinen Schergen und ließ die drei Männer, von denen der Kammerer Sebastian Hartl schon ein Greis von 70 Jahren war, ergreifen und in Mitte des Zimmers in den bereitgehaltenen Stock schlagen, um, wie er sagte, während des Essens auch eine Augenweide zu haben. Dann suchten er und seine Tischgenossen sich in Hohn- und Spottreden über die so schimpflich behandelten sich zu überbieten; am Schluß des langegedehnten Mahles erhob sich aber

(150) der Lederer Georg Brunhuber, das volle Weinglas in der Hand, und rief: „Alle die, so meines gnädigen Herrn von Closen Feinde seid, die sollen auf der Stelle jähen Todes sterben!“- sprach es und leerte das Glas und lachend thaten die Andern Bescheid.

Als endlich die in so peinlicher Lage Befindlichen nicht mehr länger aushalten konnten, versprachen sie Bezahlung des geforderten Geldes und wurden dann aus der schmerzlichen Strafe entlassen. Es war aber auch hohe Zeit, denn schon fing es im Markt an, unruhig zu werden, allgemeine Entrüstung that sich kund, es bildeten sich schon Haufen grollender Männer und Ausrufe wurden laut, die bald die ärgste Volksrache hätten befürchten lassen, die sich vielleicht auch nachher noch gegen Franz von Closen gewendet hätte, wenn nicht

(151) gerade die drei Misshandelten selbst den aufgeregten Volkshaufen beschwichtigt hätten.

So wurden die Klagen gegen Franz v. Closen immer mehr, die Spannung immer straffer, Franz v. Closen aber, trotz aller Drohungen u. Geldstrafen von Seite der Regierung, immer nur verbissener.

Die Klagepunkte aber, welche die Aitenbacher gegen ihn vorbrachten, waren folgende:

1. Er wolle ihnen ihr uraltes verbrieftes Recht der freien Kammererwahl entreißen und eigenmächtig ohne ihre Wahl einen Kammerer aufstellen.
2. Er spreche dem Kammerer und Rath die richterliche Gewalt in bürgerlichen Dingen ab und verhindere die Abhaltung der Ehehaften.
3. Er beschwere sie mit übermäßigen Zehrungen bei Mahlzeiten auch an Tagen, da sie es nicht

(152) schuldig wären und lade oft 15 bis 20 Personen auf Kosten der Gemeinde zu Gaste.

4. Er greife in die Rechte der Vierer und Satzleute ein, masse sich die Abfächtung und den Brand der Maaße u. Gewichte an und nehme die Gebühren für sich weg.
5. Er lasse die Bürger nicht wie gesetzlich durch Kammerer u. Rath mittelst des Bürgerdieners, sondern durch den Amtmann nach Haidenburg entbieten.

6. Er spreche ihnen alle ihre Privilegien ab, obgleich der sie selbst früher alle bestätigt habe.

7. Er mache sich bei den Inventuren großer Überforderungen schuldig, nehme dieselben allein ohne Beziehung des Kammerers und Rathes vor und bringe Betten u. Wäsche und das Geld ungezählt nach Haidenburg.

(153) 8. Schon seit einiger Zeit habe er der Gemeinde die Zollgefälle und Standgelder weggenommen.

9. Treibe er fortwährend unerhörte Gewaltthätigkeiten, misshandle die Bürger und thue ihnen Schand- und Spottstrafen an, die gegen sie niemals angewendet werden dürften.

10. Er bringe auch die Pfarrkirche in Aitenbach in empfindlichen Nachtheil, indem er bereits mehrere Häuser angekauft habe und dann zur Zahlung der darauf liegenden Kirchengelder, solche seiner eigenen Schuldner angewiesen habe, von denen weder Kapital noch Zins jemals zu hoffen sind.

11. et 12. Er setze ohne Ursache und ohne Einvernehmen mit der Bürgerschaft Schullehrer ein und ab.

13. Glaube die Bürgerschaft in (Aitenbach)

(154) so lange auch keine Brandsteuer mehr nach Haidenburg schuldig zu sein, als man ihr die Zoll- und Standgelder entziehe.

14. Trage Herr v. Closen für seine im Markte befindlichen Häuser keine Gemeindelasten.

15. Verbiete er das Verleutgeben des Winterbieres am Michaelimarkte, verkümmere den übrigen Gastgebern das Gewerbe, indem er alle Verhandlungen, Zehrungen etc. in der vor einigen Jahren von ihm zur Hoftaferne gemachten Schenke abgehalten wissen will.

16. Spreche er das Einstandsrecht bei dem Verkaufe von Häusern und Gründen in Burggeding ab.

17. Wolle er sie zu allerlei Scharwerk zwingen, zum Getreidabschneiden, während doch das gewöhnliche Kornabschneiden auf

(155) dem Hoffelde zu Haidenburg ihrerseits nur eine gutwillige Leistung, aber durchaus keine Verpflichtung sei.“

Merkwürdig ist die von Franz v. Closen gegen diese Punkte eingereichte Vertheidigungsschrift. Den meisten dieser Punkte stellt er bloß die nackte Behauptung voller Berechtigung entgegen, ohne auch nur den geringsten Beweis zu liefern. Gegen andere Punkte zieht er dann wieder die lächerlichsten Folgerungen aus den Freibriefen selbst, Folgerungen, deren Unstichhaltigkeit ihm wohl selbst einleuchten musste. Die Wahl des Kammerers z. B. betreffend schloß er also: „Weil es im Freibriefe heiße, daß die Wahl nur mit Wissen und

Willen der Herrschaft geschehen müsse, so müsse der Kammerer werden, den er wolle; ebenso stehe ihm auch das Einstandsrecht zu, weil ohne Wissen und Willen der

(156) Herrschaft weder Häuser noch Grundstücke verkauft werden dürften. Die ihm zur Last gelegten Misshandlungen der Bürger wären nichts anderes als gerechte Züchtigungen rebellischer Unterthanen gewesen. Der größte Theil der Schrift ist mit leidenschaftlichen Schimpfereien gespickt, nach denen er gleichsam seinen Zorn beschwichtigend, öfters mit den Worten schließt „er werde es den(en) Aitenbäckern hinten nach schon eintränken.“

Aber diese Drohung auszuführen vermochte er nicht mehr, denn am 6ten Okt. 1672 raffte ihn selber ein schneller Tod hinweg. Die Herrschaft Haidenburg kam an seinen Bruder Bernhard v. Closen. Dieser, weniger gewaltthätig als sein Bruder, setzte jedoch den Prozeß mit zäher Ausdauer fort, musste aber nach und (nach) die meisten Punkte zu Gunsten der Aitenbacher zugeben, so daß

(157) im Jahre 1676 nur noch zwei Punkte zu erledigen waren, nämlich die Leistung des Getreideschnittes und das Einstandsrecht.

Den geforderten Getreideschnitt anbelangend behaupteten die Aitenbacher, sie seien zu keiner solchen Leistung verpflichtet und es sei das bisherige Kornschneiden auf dem Hoffelde von ihnen nur aus gutem Willen geschehen. Dieses zu erweisen brachten sie vor

1. die Herrschaft habe jedes Mal bittlich zum Kornschnitt einsagen lassen
2. legten sie einen von Stephan von Closen im Jahre 1566 geschriebenen Brief vor, welcher lautete:

„Lieber Zöllner“

„nachdem mir Got der Allmächtig anheuer ein so langen Habern geschickht, der nit zu mähen tauglich, sondern muß geschnitten werden, ist derohalben mein sonder bittlich Ansuchen an dich und ein Gemain zu Aytenbach

(158) die wollen mir ain jeder auff negsten Monttag frue ein Schnitter alher schickhen und berürten meinen Habern abschneiden lassen, deß will umb ain jeder in sonderhait guetwillig beschulden, versuech mich auch hierin khains Abschlags, damit götlicher gnad bevelchen.

Als 3ten Grund führten sie an: Es sei ein alter Brauch, gewesen, daß, wenn die Aitenbacher beim Kornschnitt in Haidenburg waren, die Herrschaft ihnen Pfeifer aufs Feld hinausgeschickt und lustig habe aufspielen lassen, was nicht geschehen wäre, wenn sie zum Kornschnitt verpflichtet gewesen wären.

4. Hätten sie nicht blos die Kost, sondern auch Bier beim Kornschneiden bekommen, was doch gewiß an Pflichtige nicht gereicht worden wäre.

Allein alle diese Beweismittel der Aitenbacher waren unzureichend, weil der Brief nur von Haber redete und die andern

(159) Punkte nur auf die Möglichkeit freiwilliger Leistung schließen ließen. Andererseits konnte aber auch Herr v. Closen die von ihm behauptete allgemeine Verpflichtung der Aitenbacher zu Getreideschnitt überhaupt nicht beweisen, sondern nur für das Kornabschneiden auf dem Hoffelde das Recht der Verjährung und alten Herkommens nachweisen.

In Erwägung der von beiden Seiten vorgebrachten Beweismittel erließ endlich die Regierung am 9ten März 1677 den Bescheid: „So viel den ex parte Herrn v. Closen gesuchten Einstand bei denen verkauften Häusern und Grundstücken zu Aidenpach dann die praetendirte ungemessene Scharwerk belanget, thue Ihre churfürstl. Durchlaucht nach Erlangung beiderseits vorkommenden Umständen Ihm, Herrn v. Closen solch gesuchten Einstand absolut aberkennen

(160) wolle es auch der praetendirten ungemessnen Scharwerk halber bei dem d. d. 11 August vorigen Jahres ausgefertigten Befehl, kraft dessen die Aidenbacher allein das Korn auf dem Hoffelde zu Haidenburg als ein gemessen Scharwerk zu verrichten schuldig sind solch noch allerdings gelassen haben compensatis compensandis so denen Partheien hiemit ihr Bescheid angesetzt worden.“ Die Aitenbacher waren demnach nicht verpflichtet auf den ehemals zum herrschaftlichen Maierhofe Eggerting gehörigen, sondern nur auf dem unmittelbar zum Schlosse gehörigen Hoffelde das Korn abzuschneiden, eine Verpflichtung, die bis in die neuere Zeit fort dauerte und am 22. Sept 1832 mit einer Summe von 300 fl endlich abgeleistet wurde.

(161) und (162) leer